

# Hammelburg

STADTTEIL DIEBACH - BEBAUUNGSPLAN "STURMIUSBERG"

M : 1 : 1000

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 ABS. 6  
BBAUG VOM 15.04.77 BIS 16.05.77 BEI DER STADTVERWALTUNG HAMMELBURG  
ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT U. DAUER DER AUSLEGUNG WAREN EINE WOCHE VOR-  
HER AB 07.04.77., ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT U. DIE NACH § 2 ABS. 5  
BBAUG BETEILIGTEN DAVON BENACHRICHTIGT WORDEN.



HAMMELBURG, DEN 19.07.77...

(FELL)  
1. BÜRGERMEISTER

DIE STADT HAMMELBURG HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 23.05.77.  
DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



HAMMELBURG, DEN 19.07.77.

(FELL)  
1. BÜRGERMEISTER

## GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG:

Dieser Bebauungsplan gilt gem. § 11 Satz 2 i.V.m § 6 Abs. 4 BBAUG von  
10.12.1977 als genehmigt (Schreiben der Regierung von Unterfranken vom  
21.12.1977 Nr. 420 - 920 a 112/77).

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG <sup>am</sup> VOM 02.02.78 BIS  
....., BEI DER STADTVERWALTUNG GEM. § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH  
AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG U. DIE AUSLEGUNG SIND AM 02.02.78 ORTSÜBLICH  
BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 12 SATZ 3 BBAUG  
RECHTSVERBINDLICH.



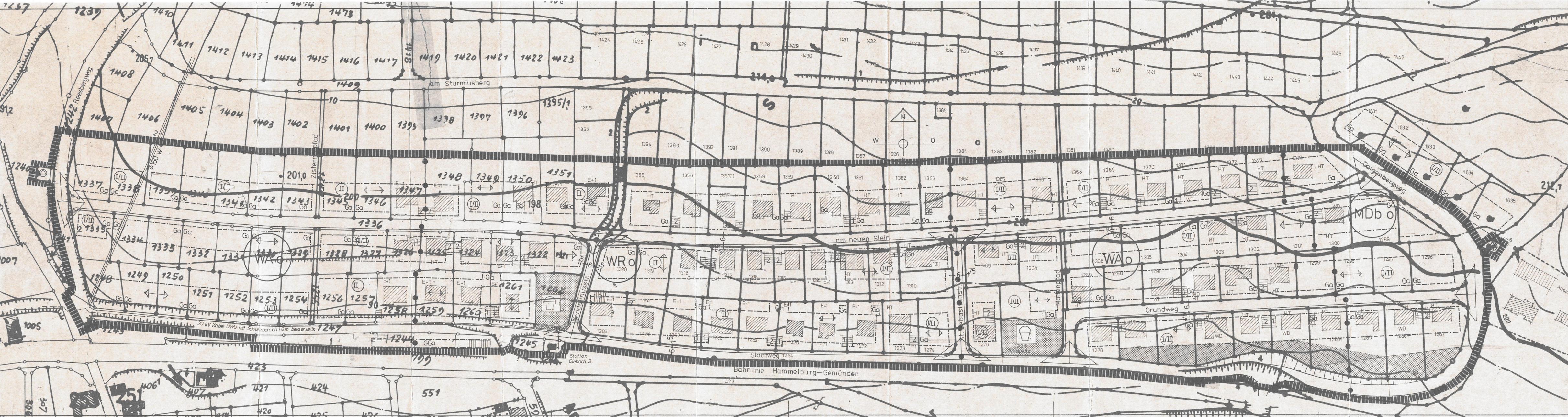
HAMMELBURG, DEN 22.02.78.

(FELL)  
1. BÜRGERMEISTER

4.12.1975  
HAMMELBURG, 22.11.1976 ERG13.77  
-BAUABTEILUNG -STADT 20.10.1980  
13.1.1982  
8.6.1982

(WEIBEL)

DI-6pl-01



Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes "Sturmiusberg" wurde mit Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 03.11.1980 bis einschließlich 03.12.1980 im Rathaus der Stadt Hammelburg öffentlich ausgelegt.

Hammelburg, den 04.12.1980



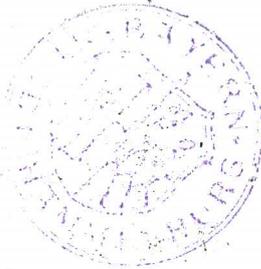
I.V.

( Zeier )

2. Bürgermeister

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 14.12.1981 die Nr. 3 und 11 des Bebauungsplanes dahingehend geändert, daß nun Kleintierhaltung und das Errichten von Nebengebäuden zulässig ist.

Hammelburg, den 15.12.1981

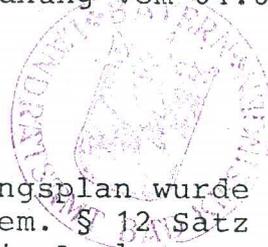


I.V.

( Zeier )

2. Bürgermeister

Das Landratsamt Bad Kissingen hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom ~~31.03.82~~ Nr. 400-610 gem. §§ 11, 147 Abs. 3 BBauG in Verbindung mit § 3 der Delegationsverordnung vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327) in der Fassung der Verordnung vom 04.07.1978 (GVBl. S. 432) genehmigt.



Bad Kissingen, 27.03.82  
Landratsamt

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung am \_\_\_\_\_ bei der Stadtverwaltung gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Hammelburg, den

.....  
( Fell )  
1. Bürgermeister

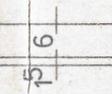
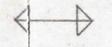
1. Änderung

DH 6pt-07A

## 1. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT GEM. § 9 BBAUG I.V. MIT DER PLANZEICHENVERORDNUNG V. 19.1.1965 FOLGENDE HINWEISE U. FESTSETZUNGEN U. ZWAR IN ZEICHNUNG, FARBE U. SCHRIFT.

### 1 A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

	REINES WOHNGEBIET GEM. § 3 BAUNVO
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUNVO
	ABGESTUFTES DORFGEBIET GEM. § 5 (3) BAUNVO
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 Abs. 5 BBAUG)
	ZWINGEND ALS HANGTYP, D.H. TALSEITIGE MAX. TRAUFHÖHE 5,80 M, BERGSEITS 3,20 M, FIRSTRICHTUNG VERBINDLICH, DN 25 - 35 GRAD, GRZ = 0,4, GFZ = 0,6
	ZWINGEND ZWEIFESCHOSSIG, TRAUFHÖHE 6,00 M, FIRSTRICHTUNG VERBINDLICH, DN 25 - 35 GRAD, GRZ = 0,4, GFZ = 0,8
	BAUGRENZE
	FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STAUHAUM ZWINGEND 5,0 M
	PRIVATE U. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN BEPFLANZEN U. UNTERHALTEN VON DEN JEWELIGEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERN MIT STANDORTGERECHTEN HOCHWACHSENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN. NICHT ZULÄSSIG SIND SOGENANNT ZIERGEWÄCHSE.
	VERKEHRSFLÄCHEN MIT IHREN AUSBAUBREITEN, GLEICHZEITIG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	SICHTDREIECKE, FREIZUHALTEN VON BEBAUUNG, SOWIE BEPFLANZUNG ÜBER 80 CM ÜBER STRASSENFLÄCHE
	VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG
	KINDERSPIELPLATZ GEM. § 9 (1) 8 BBAUG

	FÜR DAS BAUGEBIET WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT
	WASSERLEITUNG GUSS NW 150, FREIZUHALTEN VON BEBAUUNG, AUCH MASSIVEN EINFRIEDUNGEN. DER ZUGANG JEDERZEIT FÜR DIE STADTWERKE WIRD DURCH DIE ÜBERNAHME EINER GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERS GESICHERT.
	20 KV-KABEL OBERLANDWERK UFR. MIT 1 M SCHUTZSTREIFEN BEIDERSEITS
	ABGRENZUNG VERSCH. NUTZUNGEN
	SAMMELGARAGEN
<h3>1 B) FÜR DIE HINWEISE</h3>	
	GRUNDSTÜCKSGRENZE
	VORSCHLAG ZUR TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
	VORLÄUFIGE BENENNUNG DER STRASSE
	BESTEHENDE HAUPT- BZW. NEBENGEBAUDE
	PLANNUMMERN
	HÖHENLINIEN
	VORHANDENE FERNMELDEKABEL (GEPLANTE FERNMELDEKABEL)
	GEPLANTE KABELKANALANLAGE
	Z.B. 2 GARAGEN VORHANDEN
	VORHANDEN HANGHAUS
	VORHANDEN ZWEIFESCHOSSIGES HAUS
	WALMDACH VORHANDEN

## 2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 DAS BAUGELÄNDE WIRD ALS REINES WOHNGEBIET (WR) GEM. § 3 BAUNVO ALLG. WOHNGEBIET (WA) GEM. § 4 BAUNVO UND ALS ABGESTUFTES DORFGEBIET (MD<sub>b</sub>) GEM. § 5 (3) BAUNVO FESTGESETZT.
- 2.2 IM MD<sub>b</sub> IST DIE ERRICHTUNG VON GROSSVIEHSTÄLLEN, SCHWEINEMASTSTÄLLEN, SCHWEINEZUCHTSTÄLLEN UND SILO GEM. § 1 (4) BAUNVO NICHT ZULÄSSIG.
- 2.3 ZU DER NACH § 14 BAUNVO ZULÄSSIGEN KLEINTIERHALTUNG GEHÖRT NICHT DIE HALTUNG VON ZIEGEN, SCHAFEN, SCHWEINEN U.Ä. BRIEF-TAUBEN DÜRFEN NUR BIS ZU MAX. 80 STÜCK GEHALTEN WERDEN. IM EINZELFALL KÖNNEN ÜBER DIE BAUWEISE VOM LANDRATSAMT AUFLAGEN GETROFFEN WERDEN.
- 2.4 FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
- 2.5 DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT 500 qm.
- 2.6 WOHNHÄUSER UND GARAGEN SIND IN MASSIVER BAUWEISE HERZUSTELLEN. DIE WOHNGEBÄUDE SIND MIT SATTELDÄCHER DER VORGESCHRIEBENEN FIRSTRICHTUNG ZU VERSEHEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT ZWISCHEN 25 UND 35 GRAD. DIE GARAGEN, WELCHE TALSEITS DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE LIEGEN SIND, SOWEIT NICHT BERGSEITS DIE NACHBÄRLICHE GARAGE AN DER GRENZE ERRICHTET IST, IN DIE WOHNHÄUSER EINZUBEZIEHEN. SOWEIT DIES AUFGRUND DER BREITE DER GRUNDSTÜCKE NICHT MÖGLICH IST UND DIE NACH ART. 7 Abs. 5 BAYBO ZULÄSSIGE HÖHE VON 2,75 M ÜBERSCHRITTEN WIRD, IST FÜR DIE ZUFahrTEN EIN GEFÄLLE VON 10 % FESTZUSETZEN. SOWEIT GARAGEN DURCH ZEICHNUNG AN DER RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ANGEORDET SIND, WIRD DIESE ABWEICHUNG VON DEN ABSTANDSFLÄCHEN (ART. 7 BAYBO) FESTGESETZT.
- 2.7 KNIESTÖCKE DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,25 M NICHT ÜBERSCHREITEN, DAS IST DAS MASS ZWISCHEN OBERKANTE ROHDECKE UND OBERKANTE FUSSSCHWELLE. DER EINBAU VON DACHRÄUMEN IST NACH ART. 61 BAYBO GESTATTET.
- 2.8 DIE AUSSENWANDFLÄCHEN DER GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE MÜSSEN EINEN GEDECKTEN FARBANSTRICH ERHALTEN. GRELLFARBIGE TÖNE SIND NICHT GESTATTET.

- 2.9 DIE GEBÄUDE SIND UNMITTELBAR NACH ABSCHLUSS DER BAUARBEITEN ZU VERPUTZEN U. MIT EINEM GEDECKTEN, DER LANDSCHAFT ANGEPASTEN FARBANSTRICH ZU VERSEHEN.
- 2.10 DIE HÖHE DER STRASSESEITIGEN EINFRIEDUNGEN DARF 1,20 M ÜBER GEHSTEIGKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE SOCKELHÖHE DER STRASSESEITIGEN EINFRIEDUNGEN DARF NICHT MEHR ALS 0,20 M BETRAGEN. DIE ART U. AUSFÜHRUNG DER STRASSESEITIGEN EINFRIEDUNGEN IST INNERHALB EINES STRASSENZUGES AUF EINANDER ABZUSTIMMEN. ALS MATERIALIEN SIND ZULÄSSIG SCHMIEDEEISEN, HOLZLATTENZÄUNE IN SENKRECHTER ODER WAAGRECHTER ANBRINGUNGSART (KEINE JÄGERZÄUNE).
- 2.11 FÜR NEBENGEBAUDE AUSSERHALB DER BAUGRENZEN GILT FOLGENDES: DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE DARF 15 qm NICHT ÜBERSCHREITEN, WOBEI EIN RECHTECKIGES FORMAT IM VERHÄLTNISS VON ETWA 2 ZU 3 ZU WÄHLEN IST. ZU DEN NACHBARGRENZEN IST EIN GEBÄUDEABSTAND VON 3 M EINZUHALTEN. DIE GEBÄUDE SIND MIT HOLZ, MÖGLICHST IN SENKRECHTER SCHALUNG, ZU VERKLEIDEN. BEI GEBÄUDEBREITEN ÜBER 2,5 M IST ALS DACHFORM DAS SATTELDACH MIT EINER DACHNEIGUNG VON 30° ZU WÄHLEN. GEBÄUDEBREITEN DARUNTER KÖNNEN MIT PULTDACH VERSEHEN WERDEN, ABER IMMER MIT DER DACHNEIGUNG, DASS EINE EINDECKUNG MIT NATURROTEN ZIEGELN BEI PULT- ODER SATTELDACH MÖGLICH IST. DIE TRAUFHÖHEN DÜRFEN DAS MASS VON 2,5 M ÜBER GELÄNDE NICHT ÜBERSCHREITEN. FÜR NEBENGEBAUDE INNERHALB DER SEITLICHEN ABSTANDSFLÄCHEN GELTEN DIE GESTALTUNGSRICHTLINIEN WIE FÜR GARAGEN UNTER NR. 6 DER FESTSETZUNGEN.
- 2.12 BEI DER AUSFÜHRUNG VON BAUMASSNAHMEN SIND WESENTLICHE GELÄNDEVERÄNDERUNGEN DURCH ABGRABUNGEN U. AUFSCHÜTTUNGEN UNZULÄSSIG. DIE HÖHENMÄSSIGE EINFÜGUNG VON GEBÄUDEN IN DAS NATÜRLICHE GELÄNDE ODER DIE ZUR GESTALTUNG DES BAUVORHABENS ERFORDERL. GELÄNDEVERÄNDERUNGEN SIND IN DEN BAUVORLAGEN DURCH GEMESSENE U. AUF AMTLICHE HÖHEN BEZOGENE PROFILE DARZUSTELLEN. STÜTZMAUERN INNERHALB DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 1,20 M ZULÄSSIG. STÜTZMAUERN SIND MIT NATURSTEINEN ZU VERKLEIDEN.
- 2.13 IM GESAMTEN PLANUNGSBEREICH SIND FERNMELDEKABEL GEPLANT UND VORHANDEN. IHRE GENAUE LAGE IST VOR BAUBEGINN ZU ERFRAGEN.